

# STATUT

## der Landesqualitätsfachgruppe Fahrzeugtechnik (LQFG- FZT) Fassung 2.11.2015

### 1. MITGLIEDER UND AUFGABEN

#### 1.1

Der LQFG FZT innerhalb der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg können Kammermitglieder angehören, welche auf kraftfahrtechnischem Fachgebiet tätig sind und sich freiwillig erhöhten Qualitätsansprüchen unterwerfen.

Die zuständige Behörde überträgt den Mitgliedern der LQFG-FZT die Durchführung der gem. KFG bzw. KDV (1967 i.d.j.g. Fassung) für die Genehmigung von Fahrzeugänderungen bzw. von Einbauten typenfremder Bauteile erforderlichen Prüfungen und Erstellung von Gutachten.

Die nach den Vorgaben der Behörde von den Mitgliedern der LQFG hierüber erstellten Gutachten bilden die Grundlage für die behördliche Genehmigung und die Eintragung dieser Änderungen in den Genehmigungsdokumenten.

#### 1.2

Die Mitglieder der LQFG-FZT sowie Änderungen im Mitgliederstand werden der zuständigen Behörde schriftlich bekannt gegeben („Liste“).

#### 1.3

Die Mitglieder der LQFG-FZT sind bereit, interessierte fachlich einschlägig ausgebildete Kollegen (Ziviltechniker) hinsichtlich einer Mitgliedschaft in der FG im Sinne dieser Statuten zu beraten.

## 2. AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Neue Mitglieder werden auf deren Antrag nach folgendem Verfahren in die LQFG-FZT aufgenommen:

Die Fachgruppe befindet in der nächsten Sitzung über die theoretische Eignung des Antragstellers auf Basis Studium, Praxis, Befugnis.

Bei positivem Ergebnis darüber wird der Antragssteller in die Fachgruppe als Kandidat aufgenommen und einem Mitglied der Fachgruppe zur weiteren Schulung (Begleitperson) zugeteilt.

Der Kandidat nimmt an den Sitzungen, Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen der FG ohne Stimmrecht teil.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens:

### 2.1 - 1. STUFE:

... umfasst die Untersuchung und Gutachtenserstellung von bis zu 30 Fahrzeugen, wobei der Kandidat im Beisein der Begleitperson die Befundaufnahme vornimmt. Das darauf basierende Gutachten erstellt die Begleitperson und leitet es an die Behörde weiter.

### 2.2 - 2. STUFE:

... umfasst die vorwiegend selbständige Befundaufnahme und Gutachtenerstellung von bis zu 15 Fahrzeugen in Beisein der Begleitperson. Das Gutachten durch den Kandidaten wird von der Begleitperson kontrolliert und von dieser bestätigt an die Behörde weitergeleitet.

Am Ende der 2. Stufe berichtet die Begleitperson der Fachgruppe über die Schulungsergebnisse.

Die Fachgruppe entscheidet, ob der Kandidat gem. 2.4 der Behörde vorgestellt wird oder ob er zu einer weiteren Schulung in einer 3. Stufe zugewiesen wird.

### 2.3 - 3. STUFE:

Sofern eine Zuweisung gem. Pkt. 2.2 in eine 3. Stufe erfolgt ist, werden vom Kandidaten unter Kontrolle der Begleitperson oder eines anderen Mitgliedes der Fachgruppe bis zu 10 Gutachten erstellt.

### 2.4

Nach erfolgreichem Abschluss der 2. bzw. 3. Stufe wird der Kandidat persönlich der zuständigen Behörde vorgestellt. Der Kandidat erstellt in der Folge selbständig bis zu 3 Gutachten, welche zusammen mit den Fahrzeugen der Behörde zur Endkontrolle vorzuführen sind.

### 2.5.

Sodann erfolgt die Aufnahme in die LQFG-FZT als Vollmitglied durch Beschluss der Mitglieder der LQFG-FZT. Ein Beschluss, mit dem eine Aufnahme abgelehnt wird, ist ausführlich zu begründen.

### 3. AUFRECHTERHALTUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder der LQFG verpflichten sich zu Folgendem:

- (a) ihre Tätigkeit als KFZ- Prüfer und Urkundenersteller persönlich wahrzunehmen
- (b) Hilfskräfte nur unter persönlicher Aufsicht und Kontrolle einzusetzen
- (c) über die erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen zu können
- (d) Urkunden nach den Vorgaben der Behörden und in Anlehnung an die ISO-9001 auszufertigen und zu archivieren
- (e) die von der FQFG-FZT vorgesehenen Qualitätsstandards einzuhalten und die festgelegten Kontrollmechanismen zu akzeptieren
- (f) alle im Verfahren eingebrachten technischen Unterlagen, , Fotodokumentation, mindestens 10 Jahre und das Gutachten im Sinne des ZTGs aufzubewahren
- (g) die gesamte, jeweils aufgebaute Datenbank allen Mitgliedern bei Bedarf zugänglich zu machen
- (h) Entscheidungen im fachlichen und rechtlichen Grenzbereich nach Rückfragen bei erfahrenen Kollegen der Fachgruppe, gegebenenfalls bei Vertretern der Fachbehörde, zu treffen
- (i) zur aktiven Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs 8 ZTG auf dem Fachgebiet der Fahrzeugtechnik. Die Weiterbildungsinhalte sind nach Bedarfsabstimmung den anderen Mitgliedern der Fachgruppe zur Verfügung zu stellen.
- (j) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Erstellung der Gutachten in der LQFG-FZT festgelegte Software in der aktuellen Version anzuwenden. Bei der Übermittlung und Verwaltung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Mitglieder verpflichten sich zu kollegialem Erfahrungsaustausch und zu einem gemeinsamen Auftreten nach außen.

Die Mitglieder und Kandidaten haben an den Sitzungen der LQFG teilzunehmen.

Erfolgt bei von der Behörde festgestellten Mängeln in der Gutachtenserstellung eine Mitteilung an die Kammer wird diese Mängelfeststellung von den Mitgliedern der LQFG in offener, demokratischer Weise besprochen.

Erhärtet sich der Verdacht eines qualifizierten fachlichen Mangels bei der Leistungserbringung, wird - nach entsprechender Beschlussfassung durch die LQFG - eine Sachverhaltsdarstellung an den Disziplinaranwalt zur disziplinarrechtlichen Behandlung übermittelt.

In gleicher Weise ist auch bei beharrlicher Verletzung von Pflichten, die sich aus dem Statut oder sonstigem standeswidrigen Verhalten eines Fachgruppenmitglieds vorzugehen.

### 4. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der LQFG endet:

- durch freiwilligem Austritt.
- bei Verlust der Befugnis, Verzicht auf die Befugnis, oder Ruhendmeldung der Befugnis
- wenn über das Mitglied eine Disziplinarstrafe wegen eines Disziplinarvergehens wegen fachlicher Mängel bei der Leistungserbringung oder wegen wiederholter Verletzungen der Pflichten, die sich aus dem Statut ergeben, verhängt wird.

Alle Mitglieder erklären ausdrücklich ihr Einverständnis, dass der Disziplinarausschuss die LQFG über die Mitglieder betreffende Erkenntnisse in Kenntnis setzt bzw. diese der LQFG übermittelt.

## 5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Statut tritt nach der Genehmigung durch den Kammervorstand und am Tag nach Kundmachung in den Kammernachrichten in Kraft.

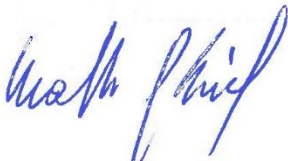
Änderungen dieses Statutes unterliegen der Zustimmung des Kammervorstandes.

Der Vorsitzende der Sektion Ingenieurkonsulenten ist berechtigt, an den Sitzungen der LQFG mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Einberufung der Sitzungen der LQFG erfolgt durch den Obmann der LQFG-FZT im Wege der Kammerdirektion.

Die Geschäftsordnung der Kammer ist auch sinngemäß für die Vorgangsweise in der LQFG anzuwenden.

Für die LQFG-FZT  
Der Obmann:




Dipl.-Ing. Walter Kiesl

Für den Sektionsvorstand IK  
Der Vorsitzende:



Dipl.-Ing. Harald Schlosser

Der Präsident:



Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe